

# STADT ADELSHEIM

## Satzung

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Naturkindergarten Adelsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Adelsheim betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung **Naturkindergarten Adelsheim, Eicholzheimer Weg 9** als öffentliche Einrichtung.

#### § 2

##### Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Adelsheim. Kinder die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt Adelsheim unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Stadt Adelsheim kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

#### § 3

##### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Adelsheim erhebt für den Besuch des Naturkindergartens Adelsheim Benutzungsgebühren.

(2). Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließzeiten der Einrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet bei Abmeldung mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind nach § 2 abgemeldet wird.

## **§ 4**

### **Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Für alle derzeit angebotenen Betreuungsformen wird eine einheitliche Gebühr erhoben. Diese beträgt:

|   | Kita-Jahr 2023/2024 |
|---|---------------------|
|   | 11 Monate           |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind                       | 189,00 €/ Monat     |
| für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 146,00 €/ Monat     |
| für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre           | 99,00 €/ Monat      |
| für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 33,00 €/ Monat      |

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraums fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

#### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.*

Ausgefertigt:

Adelsheim, 25.07.2023

Wolfram Bernhardt

Bürgermeister